ENTSCHEIDUNG Nr. 3334/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1980

zur Änderung der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 8, 14, 26, 50, 54, 55 und 56,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission (1) ist die Rechnungseinheit, die im EGKS-Bereich zu verwenden ist, die Europäische Rechnungseinheit „ERE", die durch eine Summe von Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten definiert ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates (2) wurde eine neue, als „ECU" bezeichnete Rechnungseinheit definiert.

Es empfiehlt sich, die von der Gemeinschaft verwendeten Rechnungseinheiten zu vereinheitlichen ; infolgedessen ist die ERE durch die ECU zu ersetzen.

Die Zusammensetzung der ECU kann später im Rahmen des Europäischen Währungssystems geändert werden ;

nach einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Die Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu verwenden ist, ist die ‚ECU', die sich aus der Summe der folgenden Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt :

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französische Francs	1,15
Italienische Lire	109
Niederländische Gulden	0,286
Belgische Francs	3,66
Luxemburgische Francs	0,14
Dänische Kronen	0,217
Irische Pfund	0,00759.

Jede Änderung der Zusammensetzung der ECU, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 beschlossen wird, findet automatisch auf diese Bestimmung Anwendung."

2. In Artikel 2 wird der Ausdruck „Rechnungseinheit" durch das Wort „ECU" ersetzt. In Artikel 3 Absatz 1, in Artikel 4 Absätze 1 und 2 und in Artikel 7 letzter Absatz wird das Wort „ERE" durch das Wort „ECU" ersetzt.

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt :

„Für die in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) bestimmten zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1980 entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Bereinigungsmaßnahmen ergeben, gilt weiterhin die vor Inkrafttreten dieser Entscheidung gültige Definition der Europäischen Rechnungseinheit."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1980

Für die Kommission

François-Xavier ORTOLI

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.